

Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates.

Tag: Mittwoch, 12. Mai 2010
Ort: Rathaus der Stadtgemeinde Scheibbs
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.25 Uhr
Vorsitz: Bürgermeister Christine Dünwald

Anwesende:

a) Mitglieder des Gemeinderates:

Von der ÖVP:

Bürgermeister Dünwald Christine
Vizebürgermeister Franz Aigner ab TOP 2
Stadtrat Mag. Winter Franz
Stadtrat Jagetsberger Franz
Gemeinderat Julian Hackl
Gemeinderat Ing. August Höllmüller
Gemeinderat Schinnerer Johannes
Gemeinderat Ressler Adelheid
Gemeinderat Pauline Schagerl
Gemeinderat Reinhard Hackl
Gemeinderat Hader Ferdinand ab TOP 1
Gemeinderat Josef Scharner

Von der SPÖ:

Stadtrat Huber Johann
Stadtrat Wagner Adolf
Gemeinderat Elisabeth Wagner
Gemeinderat Walter Hudl
Gemeinderat Mag. Phil. Schneider Franz
Gemeinderat Reinhard Pitzl

Von den GRÜNEN SCHEIBBS:

Stadtrat Holzer Raimund
Gemeinderat Engelmayer Susanne

Abwesend und entschuldigt:

Stadtrat Hofmarcher Johannes
Gemeinderat Schlögl Dr. Kurt
Gemeinderat Pemsel Karl
Gemeinderat Hader Ferdinand bis TOP 1
Gemeinderat Ing. Franz Raab
Gemeinderat Pflügl Reinhold

Die Bürgermeisterin begrüßt die Erschienenen, er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates durch die Anwesenheit von 19 Mitgliedern fest.

Bgm. Dünwald stellt den Antrag die Tagesordnung um die Punkte „10. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs“ und „Durchführung einer Veranstaltung“ zu erweitern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die erweiterte und genehmigte Tagesordnung lautet:

T a g e s o r d n u n g

A) Öffentliche Sitzung:

1. Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 10. März und 7. April 2010
2. Nominierung eines Ortsvertreters gem. NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
3. Verordnungen über die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut
4. Verordnung zur Entwidmung von Verkehrsflächen
5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs
6. Löschung eines Wiederkaufsrechtes
7. Umwandlung einer Eisenbahnkreuzung in einen öffentlichen Gehweg
8. ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming, Errichtung einer Lichtzeichenanlage
9. Änderung der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Scheibbs
10. Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Scheibbs
11. Neufestsetzung der Musikschulentgelte
12. 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
13. Abschluss eines Baulandmobilisierungsvertrages
14. 10. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs
15. Durchführung einer Veranstaltung

B) Nicht öffentliche Sitzung:

1. Kündigung eines Mietvertrages

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR Hader nimmt an der Sitzung teil

1. Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 10. März und 7. April 2010.

Berichterstatter: StR. Adolf Wagner

StR. Wanger berichtet, dass keine Einwände gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 10. März und 7. April 2010 eingebracht wurden und daher diese Protokolle als genehmigt gelten.

2. Nominierung eines Ortsvertreters gem. NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Gem. den Bestimmungen des § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl 1 Person als Ortsvertreter zu bestellen. Dieser muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sein und Landwirt/in sein.

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Nominierung von Herrn GR Johannes Schinnerer als Ortsvertreter gem. NÖ Grundverkehrsgesetz.

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Verordnungen über die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

Nachstehende Verordnungen für die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übermittelt:

a)

Im Zuge der Durchführung des Güterwegprojektes „Groß Gstreit“ in Brandstatt soll im Zuge der Güterwegerrichtung der Bereich des Gemeindegebietes Scheibbs auch die Übernahme in das öffentl. Gut erfolgen.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Grundteilung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und gemäß Bestimmung des § 6 d. NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-0 ist es erforderlich durch den Gemeinderat die Übernahme dieser lt. Teilungsplan dargestellten öffentl. Wegfläche nach Errichtung **durch Verordnung als öffentliches Gut (Gemeindestraße) zu erklären.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs beschließt folgende

Verordnung:

Gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und § 6 (1) d. NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl.8500-0, werden die lt. Güterwegprojekt öffentl. Fläche **Parz. Nr. 1562, KG Brandstatt „Groß Gstreit“ lt. Teilungsplan des Zivil.Ing. f. Vermessungswesen Dipl.Ing. Loschnig, Gz. 966B/09 v. 12.10.2009** welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, **als Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.**

Antrag Vizebgm. Franz Aigner

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über den Güterweg Groß Gstreit

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, StR. Holzer zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b)

Im Zuge der Durchführung der Verlegung des Scheibbsbachweges "Maierhof" (Teilfl. 3) soll im Zuge der Grundteilung auch die neue Übernahme der Teilfläche 1) in das öffentl. Gut erfolgen (*Vereinfacht nach § 15*).

Zur Durchführung dieser Grundteilung beim Bezirksgericht/Vermessungsamt nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und gemäß Bestimmung des § 6 d. NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-0 ist es erforderlich durch den Gemeinderat die Übernahme dieser lt. Teilungsplan dargestellten öffentl. Wegfläche nach Errichtung **durch Verordnung als öffentliches Gut (Gemeindestraße) zu erklären.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs beschließt folgende

Verordnung:

Gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und § 6 (1) d. NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl.8500-0, wird lt. Teilungsplan des Zivil.Ing. f. Vermessungswesen Dipl.Ing. Umlauf Gz. 5644/09 v. 8.9.2009, welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, die **lastenfreie Abschreibung des Trennstückes (3) sowie die Übernahme der neuen öffentliche Fläche Teilfläche (1) der Parz. Nr. 1337/4 KG Scheibbsbach** beschlossen und **diese als Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.**

Antrag Vizebgm. Franz Aigner

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung im Bereich Scheibbsbachweg

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, StR. Holzer und Vizebgm. Aigner zu Wort.

StR. Holzer ersucht um Protokollierung nachstehender Wortmeldung: „Es wird beantragt, dass derartige Tagesordnungspunkte zukünftig wieder im zuständigen Ausschuss einer Vorberatung und Antragstellung zugeführt werden.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

StR. Huber nimmt an der Beratung und Beschlussfassung von TOP 5 wegen Befangenheit nicht teil.

4. Verordnung zur Entwidmung von Verkehrsflächen

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

Aufgrund eines Abverkaufes beabsichtigt die Stadtgemeinde Scheibbs lt. Vermessungsurkunde Gz. A 2331/2009 die Teilfläche (1) der öffentlichen **Verkehrsfläche Parzelle 1336/1 der KG Scheibbsbach** - Schmelzergasse im Bereich der Kreuzung mit der Feldgasse **dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen.**

Die beabsichtigte Auflassung war sechs Wochen vor Erlassung der Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs beschließt hinsichtlich der **Verkehrsfläche Parzelle 1336/1 der KG Scheibbsbach** - Schmelzergasse im Bereich der Kreuzung mit der Feldgasse - Schmelzergasse folgende

VERORDNUNG

Die Teilfläche (1) der Parzelle 1336/1 der KG Scheibbsbach im Gesamtausmaß v. 6 m² wird gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Straßengesetz als Gemeindestraße aufgelassen und dem Gutsbestand der Anrainerin EZ. 141, KG Scheibbsbach Grundstück Parz. 25/3 abgegeben.

Weiters ist beabsichtigt lt. Vermessungsurkunde die **Teilfläche (2)** vom angrenzenden Grundstück Parz. 25/3 abzuschreiben und dem öffentl. Gut Parz. Nr. 1336/1 zuzuordnen bzw. zu übernehmen.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung zur Entwidmung der Verkehrsflächen im Bereich Kreuzung Schmelzergasse-Feldgasse.

Wortmeldung:

Es melden sich GR Pitzl, Bgm. Dünwald und StADir. Nenning zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

StR. Huber nimmt wieder an der Sitzung teil.

5. 9. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im Bereich Feldgasse/Hochweinbergweg/Scheibbsbachweg erfolgen. Die Kundmachung der geplanten Änderung erfolgt in der Zeit vom 19. März bis 4 Mai 2010. Erinnerungen zu der geplanten Änderung wurden nicht eingebracht. Vom Gemeinderat wäre nachstehende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Aufgrund der §§ 68 -73 NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Scheibbs abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: SBBS-BÄ-10-10715, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs.

Wortmeldung:

Es meldet sich GR Schneider zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Löschung eines Wiederkaufsrechtes

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Mit Kaufvertrag vom 29. September 1975 wurde für die Liegenschaft Grünangergasse 7 ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Scheibbs vereinbart. Die Löschung dieses Rechtes wird auf Grund seiner Gegenstandslosigkeit beantragt und bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Beschluss zur Löschung des Wiederkaufsrechtes wegen Gegenstandslosigkeit.

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Umwandlung einer Eisenbahnkreuzung in einen öffentlichen Fußweg

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wurde ein Übereinkommen übermittelt, in dem die Umwandlung der Eisenbahnkreuzung bei KM 25,959 (Flurweg) in einen öffentlichen Fußweg geregelt ist. Demnach stimmt die Stadtgemeinde Scheibbs zu, dass die öffentlichen Grundflächen für die Errichtung des Fußgängerüberganges unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Stadtgemeinde Scheibbs entstehen aus diesem Titel keine Kosten, sie erhält für diese Zustimmung eine einmalige Entschädigung von €7.000,--.

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung über die Umwandlung der Eisenbahnkreuzung bei KM 25,959 (Flurweg).

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. ÖBB Strecke Pöchlarn - Kienberg-Gaming, Errichtung einer technischen Sicherungsanlage

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Von der ÖBB Infrastruktur AG wurde ein Übereinkommen übermittelt, in dem die Errichtung einer technischen Sicherung der Eisenbahnkreuzung bei KM 25,694 (Punzenauweg) vereinbart werden soll. Diese Baumaßnahme basiert auf einer bescheidmäßigen Vorschreibung gem. § 49 Abs. 2 EibG im Jahr 2007. Es ist beabsichtigt, diese EK mit einer Lichtzeichenanlage zu sichern.

Die Stadtgemeinde Scheibbs stimmt in diesem Übereinkommen der Grundbenützung für die im Eigentum der Stadtgemeinde Scheibbs stehenden Grundflächen zu.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Anlage belaufen sich auf € 404.000,-- (Preisbasis 21.7.2009).

Da seitens der Stadtgemeinde Scheibbs keiner einvernehmlichen Regelung der Kostentragung zugestimmt wurde, erfolgt die Kostentragung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 48 Abs. 2 EibG. Demnach ist die Stadtgemeinde Scheibbs als Straßenerhalter verpflichtet, 50% der Kosten aus diesem Bauprojekt zu tragen.

Antrag StR. Johann Huber:

Die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt soll heute ausgesetzt werden, die ÖBB sollen aufgefordert werden, über dieses Bauvorhaben genaue Kostenaufstellungen und Angebote vorzulegen und der Gemeinderat soll diesen Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung neuerlich beraten.

Wortmeldung:

Es melden sich GR Pitzl, StR. Huber, GR Hudl, Bgm. Dünwald, StADir. Nennung, GR Holzer und GR Schinnerer zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Abänderung der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Scheibbs

Berichterstatter: StR. Mag. Franz Winter

Vor der Berichterstattung über die geplante Änderung der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Scheibbs gibt StR. Winter eine Erklärung ab, in der er feststellt, dass die vorgesehenen Gebührenerhöhungen einen Teilbereich der geplanten Maßnahmen für die Konsolidierung der finanziellen Situation darstellen. Weitere Maßnahmen müssen folgen und werden nachstehend zusammengefasst.

Auf Antrag von StR. Huber werden die von StR. Winter genannten Maßnahmen protokolliert:

„Die geplanten Anpassungen der Abgaben sind eine Notwendigkeit, neben diesen Anpassungen sind in den kommenden Wochen weitere Eckpfeiler zu beraten. Diese Eckpfeiler sind Umschuldungen mit einer Laufzeitverlängerung und daraus folgend eine Reduktion des Schuldendienstes. Die Ausgaben der Resorts sind zu überprüfen und Einsparungspotentiale zu erfassen. Die Budgetdisziplin ist strikt einzuhalten. Weiters sind die freiwilligen Leistungen der Gemeinde zu überprüfen. Zukünftige personelle Entwicklungen sind zu strukturieren und anzupassen. Die Verwaltung erarbeitet Einsparungspotentiale im Sinne eines kostenbewussten Vorgehens. Die Gebühren sind bedarfsgerecht zu gestalten. Das Gebäude- und Raummanagement ist zu optimieren. Neue Finanzierungsmöglichkeiten sind zu überlegen. Vorstellbar sind auch gemeinsame Beschaffungsaktionen in der Kleinregion. Die Wirtschaft ist zu beleben um einen Bevölkerungszuwachs zu ermöglichen. Diese erarbeiteten Anpassungen sind in einem Gesamtentwurf zu beschließen.“

Entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses vom 11. Mai 2010 soll die geltenden Kanalabgaben abgeändert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs beschließt demnach folgende Verordnung:

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **12. Mai 2010** folgende Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Scheibbs beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **MISCHWASSERKANAL**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 2,34 % der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€529,05), das ist mit **€12,39** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €13,030.066,12 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 24.629 lfm. zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **SCHMUTZWASSERKANAL**

3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 2,36 % der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€471,94), das ist mit **€11,12** festgesetzt.
1. Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €4,059.649,03 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 8.602 lfm. zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **REGENWASSERKANAL**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 1,37 % der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€330,04), das ist mit **€4,54** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2,198.389,22 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 6.661 lfm. zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderausgaben

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

für den Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal,
den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz
 - a) beim Mischwasserkanal mit **€1,98**
 - b) beim Schmutzwasserkanal mit **€1,98**
 - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit **€1,98**

festgesetzt.

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 46,87** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde bei der Sparkasse in Scheibbs zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
3. Die derzeit geltende Kanalabgabenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wortmeldung:

Es melden sich Bgm. Dünwald, StR. Huber, StADir. Nenning, StR. Winter, GR Holzer und StR. Wagner A. zu Wort.

StR. Wagner beantragt eine Sitzungsunterbrechung, die Sitzung wird daraufhin von 20.05 bis 20.15 unterbrochen und anschließend weitergeführt.

GR Schinnerer ist während der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von StR. Huber nicht anwesend.

Antrag StR. Huber:

Die von StR. Winter genannten Punkte für die Einsparungen, die das Budget betreffen, wurden protokolliert und es sollen alle diese Punkte im Finanzausschuss diskutiert und alle Einsparungen, die von unserer Seite für die Konsolidierung nötig sind, ausgearbeitet werden. In der Folge ist bis September mit einem Nachtragsvoranschlag, in dem diese Maßnahmen eingearbeitet sind, dieser Maßnahmenkatalog dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuführen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Schinnerer nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antrag StR. Mag. Franz Winter:

Beschlussfassung der vorliegenden Kanalabgabenordnung laut Empfehlung des Finanzausschusses vom 11. Mai 2010.

Beschluss:

18 Stimmen für den Antrag, gegen den Antrag stimmen GR Holzer und GR Engelmayer.

10. Abänderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Scheibbs

Berichterstatter: StR. Mag. Franz Winter

Entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses vom 11. Mai 2010 soll die geltenden Wasserabgabenordnung abgeändert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Scheibbs beschlossen.

§ 1

In der Stadtgemeinde Scheibbs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetz 1978 mit 4,63 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes (€135,61), das ist mit **€6,28** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6,280.485,14 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 46.314 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit €7,70 pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1). Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
- (2). Für die in Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für den Wasserverbrauch im Ablesezeitraum mit € 1,20 je m³ festgesetzt. Für Unternehmen und Betriebe mit größerem Wasserverbrauch wird die Grundgebühr für einen Wasserverbrauch im Ablesezeitraum bis zu 800 m³ bis € 1,20 von 801 m³ bis 1.600 m³ mit € 1,14 und für den darüber hinausgehenden Wasserverbrauch mit €1,05 je m³ festgesetzt. Bei einem Wasserverbrauch im Ablesezeitraum von mehr als 20.000 m³ wird der gesamte Verbrauch mit €1,20 je m³ berechnet.
- (3). Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

**Entstehung der Abgabenschuld, Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschild der Bereitstellungs- und der Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechnet Wasserbezugsgebühr gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf das Konto der Stadtgemeinde bei der Sparkasse in Scheibbs zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag StR. Mag. Franz Winter:

Beschlussfassung der vorliegenden Wasserabgabenordnung laut Empfehlung des Finanzausschusses vom 11. Mai 2010.

Wortmeldung:

Es melden sich GR Holzer, StR. Winter, StR. Huber und Bgm. Dünwald zu Wort.

Beschluss:

18 Stimmen für den Antrag, gegen den Antrag stimmen GR Holzer und GR Engelmayer.

11. Neufestsetzung der Musikschulentgelte

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus vom 6. Mai 2010 sollen die Musikschulentgelte ab dem Schuljahr 2010/11 abgeändert werden.

Die Entgelte für die Musikschule werden wie folgt abgeändert:

	bisher	ab 2010/11
E1	€ 500,00	€ 570,00
E/2	€ 270,00	€ 310,00
G2	€ 270,00	€ 310,00
G3	€ 186,00	€ 215,00
MFE II	€ 143,00	€ 165,00
MFE I	€ 64,00	€ 75,00
Ballett 1	€ 185,52	€ 210,00
Ballett 2	€ 382,00	€ 435,00
Ballett 3	€ 555,52	€ 635,00
Zuschlag Erw./E1 in €	€ 274,00	€ 315,00
Zuschlag Erw. in %	55%	55%
1. Ermäßigung	15%	15%
2. Ermäßigung	30%	30%
3. Ermäßigung	50%	50%
Leihgebühr	€ 30,00	€ 30,00

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Neufestsetzung der Musikschulgebühren laut Bericht ab dem Schuljahr 2010/11.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, StADir. Nennung, GR Holzer und Bgm. Dünwald zu Wort.

Beschluss:

18 Stimmen für den Antrag, gegen den Antrag stimmen GR Holzer und GR Engelmayer.

GR Holzer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung von Top 12 nicht teil.

12. 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2009 wurde die Verordnung über die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens durch den Amtssachverständigen wurden die Grundlagen für diese Verordnung als mangelhaft angesehen. Diese Unterlagen wurden nunmehr nachgereicht und kann die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zugeführt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Juni 2009 behoben wird und in der weiteren Folge die vom Raumplaner erarbeitete Verordnung neu beschlossen wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Scheibbs in den Katastralgemeinden Scheibbsbach, Ginning und Neustift abgeändert (Änderungspunkte 2 und 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SBBS - FÄ10 – 10575) bzw. zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: SBBS - FÄ10 – 10575 - ÖEKÄ1) - beide verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Scheibbs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingungen der Aufschließungszone „BW-A9“ (KG.Scheibbsbach):

* Sicherstellung der infrastrukturellen Erschließung für den Bereich der Aufschließungszone

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldung:

Es melden sich Bgm. Dünwald, StR. Huber und StADir. Nenning zu Wort.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Juni 2009 über die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Holzer nimmt wieder an der Sitzung teil.

13. Abschluss eines Baulandmobilisierungsvertrages.

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

Für die Umsetzung der Baulandmobilisierung der in der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes neu vorgesehenen Baulandflächen wird der Abschluss eines Baulandmobilisierungsvertrages dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Genehmigung des vorliegenden Baulandmobilisierungsvertrages für die neu gewidmeten Baulandflächen laut 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, GR Pitzl und Bgm. Dünwald zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. 10. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2009 wurde die Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen. Da die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes heute in einer Verordnung abgeändert wurde, ist in der Folge auch die seinerzeit erlassene Verordnung zu beheben und die Änderung des Bebauungsplanes neu zu verordnen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1 : Aufgrund der §§ 68 - 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Scheibbs in den Katastralgemeinden Scheibbsbach, Ginning, Neustift, Brandstatt und Scheibbs abgeändert (Änderungspunkte 2, 3, 4, 5 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 : Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: SBBS – BÄ 8 – 10576, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus Scheibbs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Holzer, Vizebgm. Aigner, StR. Huber und Bgm. Dünwald zu Wort.
StR. Holzer ersucht um Protokollierung folgender Wortmeldung: „Ich ersuche darum, dass derartige Tagesordnungspunkte zukünftig wieder im zuständigen Ausschuss vorberaten werden.“

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Juni 2009 über die 10. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Durchführung einer Veranstaltung

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus vom 6. Mai 2010 wurde die Durchführung eines Konzertes mit den Wiener Sängerknaben am 3. Juni 2010 vorberaten und die Empfehlung abgegeben, diese Veranstaltung mittels Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2010 einer Beschlussfassung zuzuführen.

Die Gesamtkosten der Veranstaltung wurden mit rd. €10.000,-- erhoben, die geschätzten Einnahmen belaufen sich auf €12.300,--

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Beschlussfassung zur Durchführung des Konzertes der Wiener Sängerknaben am 3. Juni 2010 laut Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus vom 6. Mai 2010.

Wortmeldung:

Es melden sich GR Holzer und Bgm. Dünwald zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister:

Christine Dünwald

Für den ÖVP-Klub:

Gemeinderat

Schriftführer:

StADir. Gerhard Nennung

Für den SPÖ-Klub:

Gemeinderat.

Für den Klub DIE GRÜNEN SCHEIBBS:

Gemeinderat